

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/12/21 98/18/0209

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1998

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
19/05 Menschenrechte  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## **Norm**

AVG §58 Abs2;  
AVG §60;  
B-VG Art130 Abs2;  
FrG 1997 §33 Abs1;  
FrG 1997 §37 Abs1;  
MRK Art8 Abs2;  
VwRallg;

## **Rechtssatz**

Wird in einem Bescheid, mit dem der Fremde gem § 33 Abs 1 FrG 1997 ausgewiesen wird, zur Frage des Ermessens lediglich festgehalten, dass die Ausweisung auf Grund des unberechtigten Aufenthaltes und der Unmöglichkeit der Legalisierung vom Inland aus "erforderlich" sei, so stellt dies keine ausreichende Begründung der Ermessensentscheidung dar (Hinweis EB E 17.9.1998, 98/18/0175). (Hier: Der Fremde bringt im Verwaltungsverfahren vor, sich lange Zeit im Inland "aufopfernd" um die Pflege und Betreuung seiner geistig schwer behinderten Mutter, die österreichische Staatsbürgerin gewesen sei, gekümmert zu haben; diese Tätigkeit habe ihn derart in Anspruch genommen, dass er die rechtzeitige Stellung eines Antrages auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung unterlassen habe. Er habe für seinen 78-jährigen, schwerkranken Vater Hausbesorgertätigkeiten verrichtet, um die Kündigung der Hausbesorgerwohnung zu vermeiden; ohne seine Mithilfe wäre der Vater der Obdachlosigkeit preisgegeben gewesen. Er habe sich weiters in der Zeit ab 1972 überwiegend im Inland aufgehalten. Da diese Umstände in ihrem Zusammenhalt bei der Ermessensentscheidung von Bedeutung sein können, kommt dem dargestellten Begründungsmangel Relevanz zu.)

## **Schlagworte**

Ermessen Ermessen VwRallg8

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1998180209.X03

## **Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)